

Antragsteller: NRW
Beauftragter für Jiu Jitsu
S. Wolf
Meerbuscher Str. 36
40670 Meerbusch

Meerbusch, den 09.09.09

Direktor für Jiu Jitsu und andere Stilarten
Dirk Schumeier
Birkenweg 20
39175 Menz

Antrag an die Mitgliederversammlung zur Änderung des Punktes 10.2 der Prüfungsordnung

Liebe Mitglieder der TAT Jiu Jitsu,

stellvertretend für die Mitgliedsvereine „Jiu Jitsu“ in NRW bitte ich der oben vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen und als Beschlussvorlage zur Mitgliederversammlung 2010 des DJJV einzureichen.

1. Streichung des Satzteils unter Punkt 10.2. der PO

alt

10.2 Verfahren

Die Anerkennung bis einschließlich 5. Dan erfolgt durch technische Überprüfung (5 Techniken pro Gurtstufe) durch den zuständigen Landesverband, bzw. durch den DJJV.

Über die Anerkennung höherer Dan-Grade entscheidet die Mitgliederversammlung des DJJV. Die entsprechenden Vorbereitungs-/Wartezeiten gemäß Ziffer 3.1 bzw. 4.1 dieser Prüfungsordnung müssen erfüllt sein.

Dan-Grade aus anderen Systemen können nur dann als Jiu-Jitsu-Dan-Grade anerkannt werden, wenn der Sportler/die Sportlerin die Kata des angestrebten Dan-Grades und alle Katas der vorangegangenen Dan-Grade sicher beherrscht. Der Nachweis hat durch eine praktische Überprüfung zu erfolgen.

neu

10.2 Verfahren

Die Anerkennung bis einschließlich 5. Dan erfolgt durch technische Überprüfung (5 Techniken pro Gurtstufe) durch den zuständigen Landesverband, bzw. durch den DJJV.

Über die Anerkennung höherer Dan-Grade entscheidet die Mitgliederversammlung des DJJV. Die entsprechenden Vorbereitungs-/Wartezeiten gemäß Ziffer 3.1 bzw. 4.1 dieser Prüfungsordnung müssen erfüllt sein.

Die Landesverbände können in eigener Zuständigkeit ergänzende Kriterien für das Anerkennungsverfahren festlegen.

~~Dan-Grade aus anderen Systemen können nur dann als Jiu-Jitsu-Dan-Grade anerkannt werden, wenn der Sportler/die Sportlerin die Kata des angestrebten Dan-Grades sicher beherrscht und alle Katas der vorangegangenen Dan-Grade sicher beherrscht. Der Nachweis hat durch eine praktische Überprüfung zu erfolgen.~~

Antragsteller: NRW
Beauftragter für Jiu Jitsu
S. Wolf
Meerbuscher Str. 36
40670 Meerbusch

Dieser Satzteil ist für eine Anerkennung einer Graduierung unerheblich. Die Anerkennung eines Dangrades erfolgt auf die bisherige Leistung des Jiu Jitsukas in einem anderen Verband. Es ergibt sich durch diesen Satz eine Ungleichbehandlung gegenüber einer Verleihung. In der bisherigen Praxis war diese Formulierung für die Entwicklung des Jiu Jitsus im DJJV kontraproduktiv.

Über die generellen Anforderungen im Anerkennungsverfahren hinaus sollen mit der vorgeschlagenen Neufassung die einzelnen Landesverbände in ihrer Eigenständigkeit gestärkt werden. So können auch landesspezifische Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Stephan Wolf